

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



Ein Anzug ist keine Berufskleidung

Ein Steuerfachangestellter, der Anschaffungs- und Reinigungskosten für einen Anzug in seiner Steuererklärung geltend machte, verlor seine Klage vor dem Finanzgericht München (AZ. 15 K 1016/12). Ein Anzug stellt keine Berufskleidung im Sinne des Einkommensteuerrechts dar, da eine Abgrenzung zu den Kosten der privaten Lebensführung nicht möglich ist. Schließlich kann ein Anzug im Gegensatz zu Arbeitsschuhen (Sicherheitsschuhen), Schutzanzügen oder Uniformen auch privat getragen werden. Auch eine Aufteilung in einen beruflichen und privaten Anteil lehnten die Richter mangels objektiver Aufteilungsmaßstäbe ab.

Das Finanzamt darf nach wie vor 6 Prozent Zinsen festsetzen

Ein Ehepaar, das jährlich 6 Prozent Zinsen für eine nachträgliche Steuerfestsetzung aus dem Kalenderjahr 2002 zahlen musste, klagte gegen diese Festsetzung mit der Begründung, dass die Höhe der Zinsen aufgrund des seit Jahren fallenden Marktzinsniveaus nicht gerechtfertigt sei. Leider urteilten die Richter, dass der Zins von 6 Prozent zumindest bis März 2011 verfassungsgemäß sei (BFH, Az. IX R 31/13). Ob das auch für Zinsfestsetzungen für Zeiträume nach März 2011 gilt, wurde jedoch offen gelassen.

Beruflich bedingte Krankheitskosten können als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Das FG Rheinland-Pfalz gab in seinem Urteil vom 22.08.2012 (2 K 1152/12) dem Kläger Recht. Er beantragte die Berücksichtigung von Krankheitskosten für auf Mobbing von Vorgesetzten zurückzuführende psychische Erkrankungen. Das zuständige Finanzamt lehnte diesen Abzug zunächst ab und wollte die Kosten allenfalls im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigen, was zu einer deutlich niedrigeren Erstattung geführt hätte. Das FG Rheinland-Pfalz führte hierzu aus, dass Krankheitskosten zwar prinzipiell untrennbar mit der privaten Existenz des Menschen verbunden sind und daher keine erwerbsbedingten Aufwendungen darstellen können, dass diese Kosten aber ausnahmsweise dann als Werbungskosten abgezogen werden können, wenn es sich entweder um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der Berufsausübung eindeutig feststeht bzw. „unzweifelhaft“, „offenkundig“ oder „offensichtlich“ ist.



HOLGER PISCATOR

Steuerberater • Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882, Erlngärten 7, 35085 Ebsdorfergrund
e-mail: piscator@stb-piscator.de, web: www.stb-piscator.de